

Version: 05

Stand: 01.01.2021

REGISTERNUTZUNGSBEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Geltungsbereich.....	4
4	Begriffsbestimmungen.....	4
5	Registerzugang.....	5
5.1	Authentifizierung in EU Login.....	5
5.2	Sonstige technische Voraussetzungen.....	6
5.3	Kontobevollmächtigte.....	6
5.4	Kontoeröffnung.....	7
5.4.1	Allgemeines.....	7
5.4.2	Besondere Vorschriften für Anlagenbetreiber.....	8
5.4.3	Besondere Vorschriften für Händlerkonten.....	9
5.4.4	Besondere Vorschriften für Luftfahrzeugbetreiberkonten.....	10
5.4.5	Besondere Vorschriften für Prüfstellen.....	10
5.5	Ablehnung einer Kontoeröffnung oder der Registrierung einer Prüfstelle.....	11
5.6	Know Your Customer-Checks (KYC-Checks).....	11
6	Mitwirkungspflichten der Registernutzer.....	12
7	Schulungen.....	12
8	Umgang mit technischen Störungen.....	13
9	Kundenservice der Registerstelle.....	13
10	Transaktionen.....	14
10.1.	Allgemeines.....	14
10.2.	Formvorschriften für die Annullierung von Transaktionen.....	14
11	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	15
12	Haftung.....	16
13	Rechtsnachfolge.....	17
14	Sperrung des Kontozugangs.....	17
15	Vertragsbeendigung.....	17
15.1.	Allgemeines.....	17
15.2.	Arten der Vertragsbeendigung.....	18
15.2.1	Sperrung mit nachfolgender Schließung.....	18
15.2.2	Schließung aus sonstigen Gründen.....	19
15.2.3	Kündigung durch den Kontoinhaber.....	20

16	Kostenersatz.....	20
17	Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung	20
18	Änderung der Nutzungsbedingungen.....	21
19	Verwaltungsaufsicht	21
20	Schlussbestimmungen	22

1 ALLGEMEINES

Die Umweltbundesamt GmbH fungiert als nationaler Verwalter iSd VO (EU) 1122/2019 iVm der VO 389/2013¹ idgF und wurde vom BMLFUW (im Folgenden BMK)² als Registerstelle gemäß Emissionszertifikatengesetz 2011 idgF iVm Registerstellenverordnung 2012 BGBl II 2012/208 idgF benannt.

Für die Teilnahme am Emissionshandel ist die Eröffnung eines Kontos im Unionsregister erforderlich.

Hinweis: Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich für Konten im Unionsregister. Für Konten im Kyoto Protokoll-Register gibt es eigene Registernutzungsbedingungen, die auch auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar sind.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Es gelten alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere folgende:

- VO (EU) 1122/2019 der Kommission vom 12.3.2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters,
- VO (EU) 389/2013 der Kommission vom 2.5.2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen 280/2004/EG und 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der VO (EU) 920/2010 und VO (EU) 1193/2011 der Kommission, idgF,
- VO (EU) 421/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der RL 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Flugverkehrs und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates, zuletzt geändert durch den Beschluss (EU) 377/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.4.2013 über die vorübergehende Abweichung von der RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, idgF,
- Emissionszertifikatengesetz 2011 BGBl 2011/118 idgF (EZG 2011),
- Umweltförderungsgesetz BGBl 1993/185 idgF,
- Registerstellenverordnung 2012 BGBl II 2012/208 idgF.

¹ Die VO (EU) 389/2013 wird durch Art 87 VO (EU) 1122/2019 idgF geändert und gilt gemäß Art 88 VO (EU) 1122/2019 weiterhin bis zum 1.1.2026 für bestimmte Maßnahmen.

² namentlich geändert in Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit BGBl I 2020/8.

3 GELTUNGSBEREICH

Die Registerstelle ist zuständig für die Verwaltung der Konten im österreichischen Teil des Unionsregisters sowie im Kyoto Protokoll-Register (KP-Register). Dazu zählen insbesondere Konteneröffnung, -prüfung, -ablehnung, -sperrung, -schließung, Buchung von Zertifikaten, Änderungen der nationalen Zuteilungstabelle etc.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Nutzungsbedingungen sind die Führung und Wartung des Unions- und KP-Registers in technischer Hinsicht (IT-Infrastruktur).

Diese Registernutzungsbedingungen regeln die Einzelheiten zur Nutzung des Registers und gelten ausschließlich für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Registerstelle und den Registernutzern.

4 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die Definitionen gemäß den europarechtlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere Art 3 und Art 77 Abs 1 VO (EU) 1122/2019 idgF sowie § 3 EZG 2011 idgF.

Ergänzend ist dieser Nutzungsbedingungen wird wie folgt definiert:

„Register“ ist der österreichische Teil des Unionsregisters inklusive KP-Register.

„nationaler Verwalter“: Registerstelle gem § 43 EZG 2011 idgF

„Kontoinhaber“: Vertragspartner der Registerstelle, der nach Erfüllung aller Voraussetzungen berechtigt ist, über ein Konto im Register zu verfügen

„Registernutzer“: Kontoinhaber und Kontobevollmächtigte

„Kontobevollmächtigte“ sind die für die Kontoinhaber handelnden natürlichen Personen im Register.

„Sperrung eines Kontos“ ist die Blockierung des Zugangs zum Register beziehungsweise eigenen Konto. Das Konto bleibt bestehen. Eine Sperrung ist grundsätzlich nur eine vorübergehende Maßnahme. Nach Klärung der Umstände wird das betroffene Konto wieder geöffnet oder definitiv geschlossen.

„Schließung eines Kontos“ ist die endgültige Auflösung eines Kontos. Durch die Schließung von Konten werden die Geschäftsbeziehungen zwischen Registerstelle und Registernutzer vertraglich beendet.

5 REGISTERZUGANG

5.1 Authentifizierung in EU Login

Voraussetzung für den Online-Zugriff auf den österreichischen Teil des Unionsregisters ist die Authentifizierung der Registernutzer im Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission "EU Login". Im Rahmen dieser Authentifizierung verpflichten sich die Registernutzer sämtliche technische Bedingungen des EU Login zu erfüllen und die dort vorgegebenen Richtlinien und Prozedere für den Zugang zum Unionsregister einzuhalten.

Derzeit benötigen die Registernutzer für die Authentifizierung durch EU Login eine Mobiltelefonnummer, an die ein elektronischer PIN, der in EU Login zur Authentifizierung einzugeben ist, geschickt werden kann.

Seit 21.09.2020 steht eine neue Authentifizierungsmethode zur Verfügung. Für die neue „EU Login Mobile App“ ist ein kompatibles Mobilgerät mit funktionsfähiger Kamera erforderlich. Die Authentifizierung erfolgt in diesem Fall durch das Scannen eines automatisch erzeugten QR-Codes und eine dadurch ausgelöste Erstellung eines Einmalpasswortes für die weitere Anmeldung.

Diese Änderung ist aus sicherheitsbezogenen und technischen Gründen notwendig und es ist geplant, dass sie die herkömmliche Authentifizierungsmethode ab 22.09.2021 ablöst. Mit Ablauf dieses Datums soll nur noch die neue „EU Login Mobile App“ zur Verfügung stehen.

Um die Funktionalitäten der EU Login Mobile App vollständig gewährleisten zu können, müssen folgende technische Voraussetzungen gewährleistet sein:

- Die EU Login Mobile App kann auf einem kompatiblen gängigen Mobilgerät beispielsweise Smartphone oder Tablet installiert werden. Die Installation der App erfolgt über den Google PlayStore (Android) oder den App Store (Apple).
- Die Installation auf einem Mobilgerät der Marke Huawei ist auf einem Gerätmodell, welches nach dem 16.05.2019 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, NICHT möglich.
- Das Mobilgerät muss über eine funktionsfähige Kamera verfügen.
- Aus Sicherheitsgründen muss eine Bildschirmsperre des Mobilgeräts (PIN, Muster etc.) aktiviert sein, um die EU Login Mobile App verwenden zu können.
- Die EU Login Mobile App muss von jedem Nutzer separat auf einem Mobilgerät installiert werden. Eine Verknüpfung der App mittels der Funktionsfläche ‚Initialisieren‘ mit dem EU Login Account ist immer nur einmalig pro Nutzer möglich.
- Nach Installation: Sämtliche von der EU Login Mobile App angeforderten Zugriffsberechtigungen müssen erteilt werden.

Um die Funktionalität der EU Login Mobile App vollständig gewährleisten zu können, sollten allgemeine Updates in regelmäßigen Abständen auf dem Mobilgerät durchgeführt werden.

5.2 Sonstige technische Voraussetzungen

Die Registernutzer gewährleisten folgende technische Voraussetzungen:

- die Bereitstellung und Verwendung der für den Registerzugang und nach den aktuellen Vorgaben der Europäischen Kommission erforderlichen Hard- und Software,
- die Adaptierung der IT-Systeme, sodass die E-Mail-Adresse der Registerstelle registerstelle@umweltbundesamt.at erkannt wird und entsprechende E-Mails empfangen werden können (zum Beispiel durch Anpassung der Spam-Einstellungen).

5.3 Kontobevollmächtigte

Es gelten die Bestimmungen der Art 20 ff VO (EU) 1122/2019 idgF.

Kontobevollmächtigte veranlassen Transaktionen im Register und initiieren andere Handlungen im Namen des Kontoinhabers.

Jeder Kontoinhaber muss für jedes Konto zum Zeitpunkt der Eröffnung (ausgenommen Prüfstellen) mindestens zwei Bevollmächtigte nominieren.

Die Kontobevollmächtigten Personen verfügen im Namen des Kontoinhabers über eines der folgenden Rechte:

- a) Vorgänge zu veranlassen
- b) erforderlichenfalls Vorgänge zu genehmigen
- c) Vorgänge zu veranlassen und Vorgänge zu genehmigen, die von einem anderen Bevollmächtigten veranlasst wurden.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung gibt es für jedes Konto mindestens zwei Bevollmächtigte mit einer gemäß Art 20 Abs 2 VO (EU) 1122/2019 idgF genannten Kombination aus Rechten.

Der Kontoinhaber kann beschließen, dass die Genehmigung eines zweiten Bevollmächtigten nicht notwendig ist, um die Ausführung von Übertragungen auf Konten vorzuschlagen, die auf der gemäß Art 23 erstellten Liste der Vertrauenskonto stehen. Der Kontoinhaber kann einen solchen Beschluss widerrufen. Der Beschluss und sein Widerruf werden der Registerstelle in einer firmenmäßig gezeichneten Erklärung mitgeteilt.

Als Kontobevollmächtigte kommen nur natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren in Frage. Bei den Kontobevollmächtigten darf es sich nicht um dieselbe Person für ein Konto handeln, ein und dieselbe Person kann jedoch Kontobevollmächtigte verschiedener Konten sein.

Bei Händlerkonten muss mindestens ein Kontobevollmächtigter seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

Bei Ernennung eines Kontobevollmächtigten übermittelt der Kontoinhaber der Registerstelle alle von dieser erbetenen Angaben, mindestens jedoch die Angaben gemäß Anhang VIII VO (EU) 1122/2019 idgF.

Im Falle berechtigter Zweifel kann die Registerstelle bei einem anderen nationalen Verwalter beantragen, ihn bei der Prüfung der Unterlagen zu unterstützen. Der Verwalter, an den ein solcher

Antrag gerichtet ist, kann diesen ablehnen. Der angehende Kontoinhaber oder die Prüfstelle kann die Registerstelle ausdrücklich bitten, eine solche Unterstützung zu beantragen. Die Registerstelle informiert den angehenden Kontoinhaber oder die angehende Prüfstelle über diesen Antrag auf Unterstützung.

Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung erteilt die Registerstelle die Zulassung des Kontobevollmächtigten oder teilt dessen Ablehnung mit. Die Prüfungsfrist kann gegebenenfalls um 20 zusätzliche Arbeitstage erhöht werden. Gegen die Ablehnung kann Einwand bei der zuständigen Behörde (dem BMK) erhoben werden.

Kontobevollmächtigte können ihren Vollmachtstatus nicht an Dritte übertragen. Kontoinhaber können beantragen, dass ein Kontobevollmächtigter seines Amtes enthoben wird. Fällt ein Kontobevollmächtigter aus, hat der Kontoinhaber unverzüglich einen neuen Kontobevollmächtigten zu nominieren, wenn durch den Entzug der Kontobevollmächtigung die Mindestanzahl an Kontobevollmächtigten unterschritten wird.

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung beziehungsweise haftet, dass nur berechtigte Personen Zugang zum Register erlangen, um dort entsprechende Transaktionen zu veranlassen. Sollten aus vom Kontoinhaber zu vertretenden Gründen nicht berechtigte Personen Aktionen und Transaktionen im Register durchführen, trägt ebenfalls ausschließlich der Kontoinhaber selbst dafür die Verantwortung beziehungsweise Haftung.

5.4 Kontoeröffnung

5.4.1 Allgemeines

Die Einrichtung eines Kontos erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des potentiellen Kontoinhabers. Jedes Konto erhält eine eindeutige Kennung.

Allgemeine Bedingungen für den Vertragsabschluss:

- Online-Antrag auf Kontoeröffnung im österreichischen Teil des Unionsregisters,
- firmenmäßig gezeichneter Kontoeröffnungsvertrag zur Kontoführung (2-fach) samt Registernutzungsbedingungen,
- Beibringung von Einreichunterlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie allenfalls von weiteren von der Registerstelle angeordneten Unterlagen beziehungsweise Informationen (siehe Details z.B. auf der Website www.emissionshandelsregister.at bei den Informationen zur Kontoeröffnung),
- Weitere Bedingungen siehe Pkt. 5.4.2 – 5.4.5.

Die Registerstelle ist nur dann verpflichtet, das beantragte Konto zu eröffnen beziehungsweise weiterzuführen, wenn alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise sowie allfällig zusätzliche aus Sicht der Registerstelle erforderliche Unterlagen und Nachweise in der erbetenen Form und Qualität eingelangt sind.

Identitätsnachweise sind, soweit diese nicht durch die VO (EU) 1122/2019 idgF anderwärtig geregelt sind, im Sinne analoger Anwendung des § 6 Finanzmarkt-GeldwäscheG BGBl 2016/118 idgF zu erbringen. Liegt der Geschäfts- beziehungsweise Wohnsitz in einem Drittland, ist eine Identifizierung

durch die Verwaltungsbehörde des Drittlandes oder durch eine anerkannte Beglaubigungsstelle erforderlich.

Die Kontoinhaber haben der Registerstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen jede Änderung der Angaben nachweislich mitzuteilen, die für die Kontoeröffnung übermittelt wurden beziehungsweise über sämtliche Änderungen über Voraussetzungen betreffend den Registerzugang zu informieren. Darüber hinaus bestätigen Kontoinhaber unaufgefordert der Registerstelle bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell, richtig und exakt sind.

Auch nach Eröffnung eines Kontos ist die Registerstelle berechtigt, binnen angemessener Frist Unterlagen und Nachweise in einem verhältnismäßigen Ausmaß anzufordern, insbesondere dann, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (beispielsweise die turnusmäßige Überprüfungspflicht gemäß Art 22 Abs 4 VO (EU) 1122/2019 idgF) oder dies durch eine Änderung der europarechtlichen oder innerstaatlichen Rahmenbedingungen notwendig wird.

Die Registerstelle überprüft regelmäßig die Einhaltung aller Voraussetzungen für den Kontozugang (zum Beispiel KYC-Check - Pkt. 5.6).

5.4.2 Besondere Vorschriften für Anlagenbetreiber

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 1122/2019 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Anlagenbetreiber, die ein Konto im österreichischen Teil des Registers benötigen, haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.4.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Legitimation als Anlagenbetreiber gemäß § 3 iVm § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 idgF,
- Übermittlung der Angaben gemäß Anhang VI und Anhang VIII VO (EU) 1122/2019 idgF,
- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt.

Das Konto wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Ein neues Anlagenbetreiberkonto darf nur eröffnet werden, wenn für die Anlage noch kein Anlagenbetreiberkonto besteht, das auf der Grundlage derselben Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen eröffnet wurde.

Ein Anlagenbetreiber muss für jede Anlage ein eigenes Anlagenbetreiberkonto anlegen und für dieses seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen. Er verwaltet die seiner Anlage zugeordneten sowie etwaig erworbene Zertifikate über das Anlagenbetreiberkonto.

Die Registerstelle führt die Buchung der Zertifikate auf das offene Konto (selbst wenn gesperrt oder blockiert) des Anlagenbetreibers bis zum 28. Februar jeden Jahres durch. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die gebuchten Zertifikate mit der Anzahl der im Zuteilungsbescheid angeführten Zertifikate zu vergleichen.

Anlagenbetreiberwechsel: Bei einem Anlagenbetreiberwechsel, etwa durch Verkauf, Fusion oder Abspaltung, ist das laufende Vertragsverhältnis auf die andere Rechtsperson, also auf den neuen

Anlagenbetreiber gemäß § 3 iVm § 4 Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF mit allen Rechten und Pflichten zu überbinden. Ergänzend gilt Pkt. 13.

Verrechnung von Strafzahlungen: Erfüllt ein Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Rückgabe der Zertifikate seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht, obliegt die Einhebung von Strafzahlungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach § 53 Emissionszertifikatesgesetz 2011 idgF. Die Leistung der Sanktionszahlung entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Verpflichtung, Emissionszertifikate in Höhe der Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Emissionszertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 15) ist die Registerstelle zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Anlagenbetreiber iSd Emissionszertifikatesgesetzes idgF ist und somit nicht legitimiert ist, über ein Anlagenbetreiberkonto zu verfügen. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 1122/2019 idgF zur Anwendung.

5.4.3 Besondere Vorschriften für Händlerkonten

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 1122/2019 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Potentielle Kontoinhaber haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.4.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt,
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch jene Angaben gemäß Anhang IV und Anhang VIII VO (EU) 1122/2019 idgF,
- Nachweis eines Wohnsitzes in Österreich gemäß Art 16 (2) VO (EU) 1122/2019 idgF für mindestens einen Kontobevollmächtigten,
- Einlangen der einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 1.500 auf dem Bankkonto der Registerstelle, die ausschließlich für die Eröffnung durch Antragsteller aus Nicht-EWR-Staaten verrechnet wird.

Das Konto wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Der Kontoinhaber verwaltet seine Zertifikate über das Händlerkonto.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 15) ist die Registerstelle zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Fälle des Art 28 (1), (2) oder (3) VO (EU) 1122/2019 idgF eintreten. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 1122/2019 idgF zur Anwendung.

5.4.4 Besondere Vorschriften für Luftfahrzeugbetreiberkonten

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 1122/2019 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Luftfahrzeugbetreiber haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.4.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Übermittlung einer einziehungsfähigen Bankverbindung falls Zahlungsverkehr über Einzugsermächtigung erfolgt,
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch Angaben gemäß Anhang VII und Anhang VIII VO (EU) 1122/2019 idgF.

Das Konto wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung eröffnet.

Die Registerstelle führt die Buchung der Zertifikate auf das offene (selbst wenn gesperrt oder blockiert) und nicht im Status „ausgeschlossen“ befindliche Konto des Luftfahrzeugbetreibers bis zum 28. Februar jeden Jahres durch.

Neben den allgemeinen Vertragsbeendigungsmöglichkeiten (Pkt. 15) ist die Registerstelle berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn gemäß Art 26 VO (EU) 1122/2019 idgF die Schließung angewiesen wurde, weil sich der Luftfahrzeugbetreiber mit einem anderen Luftfahrzeugbetreiber zusammengeschlossen hat oder seine unter Anhang I der RL 2003/87/EG idgF fallende Luftverkehrstätigkeiten insgesamt oder endgültig eingestellt hat. Es gelangen die allgemeinen Vorschriften über die Schließung von Konten gemäß VO (EU) 1122/2019 idgF zur Anwendung.

Verrechnung von Strafzahlungen: Erfüllt ein Luftfahrzeugbetreiber zum Zeitpunkt der Rückgabe der Zertifikate seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht, obliegt die Einhebung von Strafzahlungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach § 53 EZG 2011 idgF. Die Leistung der Sanktionszahlung entbindet den Luftfahrzeugbetreiber nicht von der Verpflichtung, Emissionszertifikate in Höhe der Emissionsüberschreitung abzugeben, wenn er die Emissionszertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

5.4.5 Besondere Vorschriften für Prüfstellen

Die in der Aufzählung dieses Punktes erwähnten Anhänge der VO (EU) 1122/2019 idgF sind auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

Prüfstellen haben neben den allgemeinen (Pkt. 5.4.1) folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Nachweis der Legitimation als Prüfstelle iSd Art 3 Z 6 VO (EU) 1122/2019 idgF beziehungsweise gemäß Durchführungsverordnung VO (EU) 2018/2067 idgF,
- Übermittlung der von der Registerstelle erbetenen Angaben, mindestens jedoch Angaben gemäß Anhang III und V VO (EU) 1122/2019 idgF.

Bei Entzug oder Ablauf der Zulassung/Akkreditierung gelangt Art 27 VO (EU) 1122/2019 idgF zur Anwendung.

Die Registrierung wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Angaben und positiver Prüfung im Unionsregister vorgenommen.

Die Zuordnung einer Prüfstelle zu einem Konto einer Anlage oder eines Luftfahrzeugbetreibers erfolgt durch den Anlagenbetreiber beziehungsweise den Luftfahrzeugbetreiber. Die Prüfstelle hat die vorgeschlagene Zuordnung zu bestätigen oder abzulehnen.

Die Registerstelle behält sich vor, einen Kostenersatz einzuheben, wenn der Aufwand der Prüfstellenverwaltung dies erforderlich macht und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

5.5 Ablehnung einer Kontoeröffnung oder der Registrierung einer Prüfstelle

Im Falle berechtigter Zweifel bezüglich Eröffnung eines Kontos oder Registrierung einer Prüfstelle kann die Registerstelle bei einem anderen nationalen Verwalter beantragen, ihn bei der Prüfung auf Vollständigkeit, Aktualität, Richtigkeit und Exaktheit der übermittelten Angaben zu unterstützen. Ebenso können der angehende Kontoinhaber und die angehende Prüfstelle einen solchen Antrag stellen.

Die Registerstelle kann die Kontoeröffnung oder die Registrierung einer Prüfstelle ablehnen, wenn

- die übermittelten Angaben und Unterlagen unvollständig, veraltet, aus anderen Gründen unrichtig oder falsch sind,
- die Registerstelle durch eine Strafverfolgungsbehörde oder auf andere Weise Informationen zur Verfügung gestellt werden, dass gegen den angehenden Kontoinhaber oder – im Falle einer juristischen Person – gegen einen der Geschäftsführer wegen betrügerischer Praktiken, die Zertifikate oder Kyoto-Einheiten betreffen, wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto möglicherweise eine instrumentelle Rolle spielt, ermittelt wird oder in den vorangegangenen 5 Jahren ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist,
- die Registerstelle berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Konten möglicherweise für betrügerische Praktiken, die Zertifikate betreffen, für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere schwere Straftaten verwendet werden,
- dies staatsrechtlich begründet ist,
- ein allenfalls von der Registerstelle im Vorhinein geforderter Kostenersatz betreffend Kontoverwaltung für Händlerkonten nicht bezahlt wurde.

5.6 Know Your Customer-Checks (KYC-Checks)

Bei KYC-Checks überprüft die Registerstelle die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Angaben. Da hiervon auch personenbezogene Daten betroffen sind, ist die Registerstelle an die Vorgaben der DSGVO (EU) 2018/679 sowie an das DSG 2018 idgF gebunden (siehe hierzu Pkt. 11).

Die Registerstelle führt KYC-Checks sowohl bei Kontoeröffnung, bei Kontoänderungen als auch gemäß Art 22 VO (EU) 1122/2019 idgF durch.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DER REGISTERNUTZER

Die Registernutzer verpflichten sich, folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Der Registernutzer hat die durch die Registerstelle angeforderten Daten, Informationen, Dokumente und Nachweise binnen einer von der Registerstelle zu setzenden angemessenen Frist vollständig und in der geforderten Qualität und Form zu übermitteln.
2. Der Registernutzer hat die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelter Unterlagen im Register zu überprüfen und gegebenenfalls diese unaufgefordert richtig zu stellen, sofern eine Autokorrektur möglich ist, andernfalls hat der Registernutzer dies der Registerstelle zu melden.
3. Der Registernutzer verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang und Verwahrung seiner persönlichen Zugangsdaten und damit verbundenen Informationen (zum Beispiel: die Geheime Frage – Antwort auf die Geheime Frage).
4. Der Registernutzer hat die Registerstelle unverzüglich über die Änderung der nominierten Kontobevollmächtigten zu informieren.
5. Der Registernutzer hat die Registerstelle unverzüglich über die Wahrnehmung verdächtiger Transaktionen im Register zu informieren.
6. Der Registernutzer hat seine Meldepflichten gemäß § 43 Abs 2 EZG 2011 idgF zu erfüllen.
7. Es obliegt dem Registernutzer, andere Registernutzer über die Schließung seines Kontos zu informieren.
8. Der Registernutzer hat eine Unterbrechung des Registers für Wartungszwecke zu dulden.
9. Der Registernutzer hat regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, die Website www.emissionshandelsregister.at aktiv zu sichten, um regelmäßige Updates wichtiger Informationen zu erhalten.
10. Der Registernutzer hat die technischen Voraussetzungen gemäß Pkt. 5.1 und 5.2 einzuhalten.

Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann eine Sperre mit nachfolgender Schließung des Kontos gemäß Art 28 iVm Art 30 Abs 2 VO 1122/2019 idgF zur Folge haben.

7 SCHULUNGEN

Sollten Registernutzer ihren Verpflichtungen mangels Kenntnissen über das Emissionshandelsregister nicht nachkommen können, kann die Registerstelle die Teilnahme einschlägig vorgebildeter Mitarbeiter der Kontoinhaber an Informationsveranstaltungen verlangen.

8 UMGANG MIT TECHNISCHEN STÖRUNGEN

Es gelten die technischen Parameter betreffend den Betrieb und die Funktionalität des Registers gemäß Titel III Art 60 ff VO (EU) 1122/2019 idgF.

Über betriebsnotwendige vorhersehbare Maßnahmen (beispielsweise die Wartung des Registers durch die Europäische Kommission), die eine Nutzung des Registers vorübergehend unterbrechen, wird die Registerstelle, sobald sie von der Europäischen Kommission darüber informiert wurde, die Registernutzer informieren.

Sollten bei Arbeiten im Register unerwartet technische Probleme auftreten, haben sich die Registerstelle und die Registernutzer unverzüglich gegenseitig zu informieren.

Sodann sind unverzüglich jene Maßnahmen, die von der Europäischen Kommission und ihren Gehilfen für diesbezügliche Fälle vorgesehen sind, zu ergreifen, um den einwandfreien Betrieb des Registers schnellstmöglich wiederherzustellen.

Verfügt ein Registernutzer im Zeitfenster der Erfüllung des jährlichen Einhaltungszyklus vorübergehend über keinen Internetzugang zum Register, aber über offene Konten, so kann die Registerstelle auf Antrag und im Namen des betroffenen Registernutzers Transaktionen veranlassen, sofern der Kontozugang nicht gesperrt ist. Damit sind ausschließlich jene Transaktionen erfasst, die der Erfüllung von Abgabeverpflichtungen dienen.

9 KUNDENSERVICE DER REGISTERSTELLE

Die Registerstelle steht für Anfragen der Registernutzer von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 bis 16:00 MEZ, ausgenommen am 24.12. und 31.12. sowie gesetzliche Feiertage, zur Verfügung. Dieser Service ist der Helpdesk gemäß Art 61 Abs 1 der VO (EU) 1122/2019 idgF.

Die Registerstelle informiert über Modalitäten der Kontoadministration, nimmt Meldungen bei technischen Problemen oder verdächtigen Vorgängen im Unionsregister entgegen, informiert die Registernutzer über jeweils angeordnete Maßnahmen der für das Unionsregister zuständigen Stellen zur Problembeseitigung und führt etwaige Annullierungen von Transaktionen im Betrugsfall durch.

Aktuelle Meldungen werden auf der Website www.emissionshandelsregister.at veröffentlicht. Weiters erhalten die Registernutzer ausgewählte Informationen per E-Mail.

Die Kontaktdaten der Registerstelle sind:

Adresse: Umweltbundesamt GmbH

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

Österreich

Telefon: +43 (1) 31304/4114

Fax: +43 (1) 31304/4115

E-Mail: registerstelle@umweltbundesamt.at

10 TRANSAKTIONEN

10.1. Allgemeines

Transaktionen sind der Transfer von Zertifikaten zwischen Konten im Unionsregister. Jede Transaktion mit anderen Konten wird durch die nominierten bevollmächtigten Personen des jeweiligen Kontoinhabers durchgeführt. Die technischen Durchführungsbedingungen für Transaktionen richten sich nach Art 20 und 35 VO (EU) 1122/2019 idgF und dem jeweiligen technischen Stand der Umsetzung durch die Europäische Kommission und ihre Gehilfen.

Für Übertragungen, die in Art 55 VO (EU) 1122/2019 idgF genannt sind, gelten folgende Modalitäten: Übertragungen auf Konten, die auf der Liste der Vertrauenskonten stehen, werden sofort ausgeführt, wenn eine Ausführung zwischen 10:00 und 16:00 Uhr MEZ an Arbeitstagen vorgeschlagen wird. Erfolgt der Vorschlag für die Ausführung zu einem beliebigen anderen Zeitpunkt, werden Übertragungen am selben Arbeitstag um 10:00 Uhr MEZ ausgeführt, sofern der Vorschlag vor 10:00 Uhr MEZ erfolgte, oder am folgenden Arbeitstag um 10:00 Uhr MEZ, sofern sie nach 16:00 Uhr MEZ für die Ausführung vorgeschlagen wurden.

Übertragungen auf nicht auf der Liste der Vertrauenskonten stehende Konten, die an einem Arbeitstag vor 12:00 Uhr MEZ für die Ausführung vorgeschlagen werden, werden vor 12:00 Uhr MEZ des folgenden Arbeitstages ausgeführt, Transaktionen, die an einem Arbeitstag nach 12:00 Uhr MEZ für die Ausführung vorgeschlagen werden, werden um 12:00 Uhr MEZ des zweiten Arbeitstages nach dem Tag, an dem die Ausführung vorgeschlagen wurde, ausgeführt.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Feiertagen in Österreich gelten auch der 24.12. und der 31.12. im Österreichischen Teil des Unionsregisters nicht als Arbeitstage.

Der Kontoinhaber trägt die Verantwortung für die Initiierung und gegebenenfalls die Bestätigung von Transaktionen.

10.2. Formvorschriften für die Annullierung von Transaktionen

Ein Kontobevollmächtigter kann den Abbruch einer Transaktion für nicht auf der Liste der Vertrauenskonten stehende Konten bis zu 2 Stunden vor ihrer Ausführung veranlassen.

Besteht bei jenen Transaktionen, die Art 35 Abs 3 iVm Art 55 VO (EU) 1122/2019 unterliegen, ein Betrugsverdachtsmoment, kann der Kontobevollmächtigte oder Kontoinhaber den Abbruch bis zu zwei Stunden vor ihrer Ausführung auch bei der Registerstelle beantragen.

Wurde ein Abbruch wegen Betrugsverdachts veranlasst, so hat der Kontoinhaber dies unverzüglich den österreichischen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen und binnen 7 Arbeitstagen diese Meldung auch an die Registerstelle zu übermitteln.

Die Registerstelle nimmt Anträge auf Annullierung von Transaktionen ausschließlich per E-Mail an registerstelle@umweltbundesamt.at oder per Fax an +43 (1) 31304/4115 entgegen. Der Antrag ist im Betreff mit dem Vermerk: „Dringend – Annullierung einer Transaktion“ zu versehen. Anträge per Telefon sind unwirksam.

Annullierungen werden von der Registerstelle ausschließlich von 10:00 bis 12:00 Uhr MEZ durchgeführt. Der betroffene Registernutzer hat für telefonische Rückbestätigungen oder Rückfragen unter der von ihm bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar zu sein.

Der Registernutzer trägt das Risiko einer fristgerechten Einbringung seines Annullierungsantrages. Ein dementsprechender Antrag ist gemäß Art 35 Abs 6 VO (EU) 1122/2019 spätestens zwei Stunden Ausführung der Transaktion einzubringen. Der Kontoinhaber meldet der zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörde den mutmaßlichen Betrug unmittelbar im Anschluss an den Antrag. Die zuständige Behörde ist die für den konkreten Bezirk zuständige Polizeidienststelle. Übersteigt ein Betrugsversuch einen Schaden von 5 Mio EUR, so ist die zentrale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zuständig.

11 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Registerstelle und die Registernutzer verpflichten sich, sämtliche Informationen gemäß Art 80 VO (EU) 1122/2019 idgF sowie alle im Register enthaltenen Informationen zu Konten und getätigten Transaktionen nur für Zwecke der Einrichtung und Führung des Registers zu verwenden und diese vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch wenn diese nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zugangsdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Registerstelle und der Registernutzer.

Ausgenommen von der Vertraulichkeit

- ist die Bereitstellung von Daten für bestimmte gemäß Art 80 VO (EU) 1122/2019 idgF ausdrücklich legitimierte Rechtsträger,
- sind Informationen, die aufgrund bestimmter Rechtsvorschriften zu veröffentlichen sind, etwa die Informationen gemäß der Anhänge der VO (EU) 1122/2019 idgF,
- sind Informationen, die aufgrund einer schriftlichen Einzelvereinbarung mit den Registernutzern offengelegt werden dürfen.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten, die zum Zweck der Kontoverwaltung übermittelt wurden, gemäß Art 77 und 78 VO (EU) 1122/2019 sowie gemäß DSGVO (EU) 2016/679 idgF und DSGVO 2018 idgF zu verarbeiten. Danach sind personenbezogene Daten fünf Jahre nach Schließung eines Kontos oder fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung mit der natürlichen Person zu löschen. Zu ausdrücklich angeordneten Zwecken – das sind insbesondere Ermittlungs-, Aufdeckungs- und Verfolgungszwecke sowie Steuervollzugszwecke zur Bekämpfung schwerer Straftaten wie unter anderem Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung – dürfen personenbezogene Daten weitere fünf Jahre aufbewahrt werden.

Personenbezogene Daten, für die die Registerstelle verantwortlich ist, dürfen darüber hinaus zu den oben genannten Zwecken bis zum Ende des Zeitraums aufbewahrt werden, der in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten maximalen Verjährungsfrist von Straftaten entspricht.

Stellt die Registerstelle eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, unterrichtet sie unter Einbindung des hausinternen Datenschutzbeauftragten unverzüglich den Zentralverwalter und die anderen nationalen Verwalter über die Art und die möglichen Folgen der Verletzung sowie die getroffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen, um die Verletzung zu beheben und mögliche nachteilige Auswirkungen zu begrenzen.

Im Unionsregister werden keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Art 9 und Art 10 DSGVO verarbeitet.

Die Registernutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Registerstelle basierend auf den Grundsätzen einer fairen und transparenten Verarbeitung eine Informationspflicht gemäß Art 13 und 14 DSGVO (EU) 2016/679 idgF gegenüber den Betroffenen trifft. Die Mitteilung über diese Informationspflichten und sämtliche Rechte der Betroffenen in diesem Zusammenhang ist auf der Website www.emissionshandelsregister.at abrufbar.

12 HAFTUNG

Registerstelle und Registernutzer haften grundsätzlich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Registerstelle haftet keinesfalls für

- Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände,
- Schäden Dritter,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer aufgrund einer Unterbrechung des Registers aus technischen Gründen entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die durch die von der Europäischen Kommission bereitgestellte IT-Infrastruktur entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer oder Dritten durch Verstöße gegen die Registernutzungsbedingungen entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer durch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses (Pkt. 15) entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer aufgrund der Durchführung von Transaktionen im Register, die nicht von legitimierten Personen ausgeführt werden, entstehen,
- Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Registernutzer bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht oder Verpflichtung zur Bereitstellung technischer Voraussetzungen, u.a. Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben, entstehen,
- Anordnungen durch europäische Organe, insbesondere durch die Europäische Kommission,
- Bedingungen Dritter (beispielsweise EU Login), die iZm dem Emissionszertifikatehandel mit Registernutzern auftreten,
- Vereinbarungen, die Registernutzer untereinander geschlossen haben,
- verspätetes Einlangen von Anträgen auf Annullierung, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Formvorschriften in Pkt. 10.2 sowie für das Scheitern wegen fehlgeschlagener Anrufversuche der Registerstelle zwecks Rückbestätigung,

- Schäden oder sonstige Nachteile mangels Verständigung der anderen Kontoinhaber bei Schließung eines bestimmten Kontos,
- die Richtigkeit von Daten, die durch Prüfstellen geliefert werden.

13 RECHTSNACHFOLGE

Inhaber von Anlagenbetreiberkonten dürfen ihre Inhaberrechte nur zusammen mit der Anlage, der das Anlagenbetreiberkonto zugeordnet wurde, veräußern und übertragen. Der Übergang des Vertrages wird gegenüber der Registerstelle 14 Tage ab deren Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies der Registerstelle schriftlich nachgewiesen wird.

Händlerkonten oder Luftfahrzeugbetreiberkonten dürfen ihre Inhaberrechte nicht an Dritte veräußern oder übertragen (Art 22 Abs 5 VO (EU) 1122/2019 idgF).

14 SPERRUNG DES KONTOZUGANGS

Gemäß Art 30 VO (EU) 1122/2019 kann die Registerstelle den Zugang eines Bevollmächtigten zu Konten oder Prüfstellen sperren, wenn ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass eine der in Art 30 Abs 1 bis 5 VO (EU) 1122/2019 genannten Tatsachen vorliegt.

Die Registerstelle hebt die Sperre unverzüglich auf, sobald die Lage, die zur Kontosperrung geführt hat, geklärt ist.

Ist eine Sperre gemäß Art 30 Abs 5 VO (EU) 1122/2019 verhängt worden, kann diese Sperre so lange aufrechterhalten werden, bis die Registerstelle offizielle Angaben dazu erhält, wer das Recht der Vertretung des Kontoinhabers hat, und die Bevollmächtigten bestätigt beziehungsweise neue Bevollmächtigte gemäß Art 21 VO (EU) 1122/2019 ernannt werden.

Eine Sperrung gemäß Art 30 VO (EU) 1122/2019 kann auch eine Schließung des Kontos zur Folge haben (siehe Pkt. 15.2)

15 VERTRAGSBEENDIGUNG

15.1. Allgemeines

Die Schließung eines Händlerkontos und die Streichung einer Prüfstelle kann vom Kontobevollmächtigten online beantragt werden. Weiters ist der Antrag auf Schließung beziehungsweise Streichung durch den Kontoinhaber, firmenmäßig gezeichnet, an die Registerstelle zu übermitteln.

Die Schließung eines Anlagenbetreiberkontos oder Luftfahrzeugbetreiberkontos kann erst nach Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Einlangen des Bescheides über den Entzug der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, und in Absprache mit dem BMK erfolgen.

Weist ein zu schließendes Konto einen positiven Kontostand gemäß Art 29 VO (EU) 1122/2019 auf, hat die Registerstelle den Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 40 Arbeitstagen aufzufordern, ein anderes Konto anzugeben, auf das diese Zertifikate übertragen werden. Lässt der Kontoinhaber diese Frist ungenutzt verstreichen, ist die Registerstelle berechtigt, nach deren Ablauf die Zertifikate auf ein nationales Besitzkonto zu übertragen und in Folge zu löschen oder den Kontostatus auf „Schließung bevorstehend“ zu schalten.

Die Registernutzer nehmen zur Kenntnis, dass sich damit um eine iSd B-VG verhältnismäßige Eigentumsübertragung von Zertifikaten handelt.

Nach Einhaltung des Schließungsprozesses wird das Vertragsverhältnis automatisch durch die Übermittlung eines durch die Software generierten E-Mails beendet ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

15.2. Arten der Vertragsbeendigung

- Sperrung mit nachfolgender Schließung
- Schließung aus sonstigen Gründen
- Kündigung durch den Kontoinhaber

15.2.1 Sperrung mit nachfolgender Schließung

Es gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 3 und 4 VO (EU) 1122/2019 idgF.

Die Registerstelle ist gemäß Art 30 VO (EU) 1122/2019 idgF aus folgenden Gründen berechtigt, den Zugang zu Konten zu sperren, wenn sie weiß oder berechtigten Grund zu Annahme hat, dass ein Bevollmächtigter versucht hat,

- mangels Legitimation, Zugang zu Konten beziehungsweise Vorgängen zu erlangen,
- sich mit falschen Anmeldedaten wiederholt Zugang zu Konten beziehungsweise Vorgängen zu verschaffen,
- die Sicherheit, die Zugänglichkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit des Registers oder des Authentifizierungssystems beziehungsweise des EUTL oder der darin bearbeiteten oder gespeicherten Daten zu kompromittieren.

Darüberhinaus ist die Registerstelle berechtigt, den Zugang zu sperren, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- Der Kontoinhaber ist verstorben oder er hat keine Rechtspersönlichkeit mehr.
- Der Kontoinhaber hat den Kostenersatz nicht innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels bezahlt.
- Der Kontoinhaber hat gegen die Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung verstoßen.
- Der Kontoinhaber hat vorgesehenen Änderungen der Bedingungen und Modalitäten der Kontoführung nicht zugestimmt.

- Der Kontoinhaber hat Änderungen der Kontoangaben nicht mitgeteilt beziehungsweise im Zusammenhang mit der Änderung von Kontoangaben oder mit neuen Kontoangaben trotz Aufforderung durch die Registerstelle keine Belege binnen 3 Monaten beigebracht (beispielsweise bei Kontenreviews).
- Der Kontoinhaber hat gegen die Auflage verstoßen, dass ein Kontobevollmächtigter seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben muss.
- Der Kontoinhaber hat gegen die Auflage verstoßen, dass der Kontoinhaber seinen ständigen Wohnsitz oder einen Geschäftssitz in Österreich haben muss.
- Der Kontoinhaber verstößt gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Pkt. 6.

Schließlich kann die Registerstelle den Zugang zum Konto für die Dauer von höchstens 4 Wochen sperren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass das Konto für Betrugszwecke, zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung oder für andere schwere Straftaten verwendet wurde oder verwendet werden soll oder auf der Grundlage und nach Maßgabe staatsrechtlicher Vorschriften, mit denen ein berechtigtes Ziel verfolgt wird. Diese Frist kann im Auftrag der Zentralen Meldestelle verlängert werden. Die Zentrale Meldestelle für Geldwäsche ist in Österreich beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Eine Verdachtsmeldung ist per Mail an A-FIU@bmi.gv.at möglich.

Die Registerstelle hebt die Sperre unverzüglich auf, wenn die Lage, die zur Kontosperrung geführt hat, positiv geklärt ist.

Gelingt es einem Registernutzer nach maximal dreimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die Registerstelle nicht, die Bedingung, die zur Kontosperrung geführt hat, zu ändern beziehungsweise einen begangenen Verstoß zu beheben, ist die Registerstelle zum ehestmöglichen gesetzlichen Zeitpunkt berechtigt, das Konto gemäß den Vorgaben der VO (EU) 1122/2019 idgF definitiv zu schließen. Das Vertragsverhältnis zwischen Registernutzer und Registerstelle wird dadurch beendet.

15.2.2 Schließung aus sonstigen Gründen

Die Registerstelle hat das Recht, den Vertrag ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und das Konto gemäß den Vorgaben der VO (EU) 1122/2019 idgF zu schließen, wenn über das Vermögen des Registernutzers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens eröffnet wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Registernutzers vorliegt. Wird bei Insolvenz beziehungsweise Konkurs des Registernutzers der Vertrag durch einen Insolvenz- beziehungsweise Masseverwalter fortgeführt, kann die Registerstelle die weitere Erbringung von Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Prüfstellen können dann gestrichen werden, wenn die Akkreditierung der Prüfstelle abgelaufen oder entzogen wurde beziehungsweise die Prüfstelle ihre Prüfungstätigkeit eingestellt hat.

Sollte die Umweltbundesamt GmbH als Registerstelle diese Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird der Vertrag ebenfalls mit Ablauf des Datums des letzten Arbeitstages der Umweltbundesamt GmbH automatisch aufgelöst. Die Umweltbundesamt GmbH wird alle Registernutzer unverzüglich und zeitgerecht bei Eintreten dieses Falles informieren.

15.2.3 Kündigung durch den Kontoinhaber

Kontoinhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Registerstelle schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Der Kündigungsprozess erfolgt in zwei Schritten: zunächst wird nach Ablauf der Kündigungsfrist das betreffende Konto gesperrt. In der Folge kann eine endgültige Schließung des Kontos – und damit verbundene endgültige Beendigung des Vertragsverhältnisses - nur nach Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Inhaber von Anlagenbetreiberkonten und Luftfahrzeugbetreiberkonten nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie durch die Vertragsbeendigung aus jedweden Gründen ihren Pflichten gemäß Emissionszertifikatengesetz 2011 idgF (EZG 2011), insbesondere der Verpflichtung zur Führung eines Emissionszertifikatekontos in Österreich, nicht nachkommen können und sich dadurch gesetzlichen Strafen und Sanktionen aussetzen (§ 53, 54 EZG 2011 idgF).

Daneben besteht die Möglichkeit des außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, insbesondere wegen geänderter Nutzungsbedingungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Registernutzer haben (siehe Pkt. 18). In diesem Fall wird die Kündigung sofort wirksam. Das Konto wird in einem ersten Schritt sofort gesperrt, die endgültige Schließung hängt auch hier von der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften ab.

16 KOSTENERSATZ

Die Registerstelle erhebt einen Kostenersatz für die Kontoverwaltung gemäß Art 81 VO (EU) 1122/2019 idgF ein. Die Kostenersätze werden auf der Website der Registerstelle www.emissionshandelsregister.at verlautbart.

Die Kostenersätze verstehen sich als Jahres- und Pauschalersatz und sind jeweils für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. zu entrichten. Die Höhe der Kostenersätze richtet sich nach Anzahl der Konten und der jeweils relevanten Kostenersatzkategorie.

17 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSLEGUNG

Entgeltforderungen (zum Beispiel Kostenersätze für die Kontoverwaltung) werden ausschließlich an den jeweiligen Kontoinhaber adressiert und sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein solcher Termin fehlt, binnen 7 Kalendertagen zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Die Kontoinhaber haben das Recht, binnen 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als verbindlich.

Falls der Zahlungsverkehr über eine Einzugsermächtigung erfolgt, hat jeder Kontoinhaber der Registerstelle ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt zu geben. Der Kontoinhaber haftet für eine ausreichende Deckung seines Kontos am Fälligkeitstag. Allfällige Kosten in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kontoinhaber.

Ist eine Einzugsermächtigung vereinbart und verweigert das vom Kontoinhaber angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die nicht in der Sphäre der Registerstelle liegen, trägt der Registernutzer allfällige daraus entstehende Kosten, wie Verzugskosten, Mahnspesen oder Inkassoaufwendungen.

Die Rechnungen lauten in EURO. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, sind Entgelte ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Registerstelle handelt im hoheitlichen Bereich, weshalb keine Umsatzsteuer anfällt.

Bei Verzug ist die Registerstelle berechtigt, bei Unternnehmergeschäften Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Österreichischen Nationalbank zuzüglich 9,2% jährlich (§ 456 UGB dRGI S. 219/1897 idgF) zu berechnen, bei Privatpersonen zuzüglich 4 %.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Registerstelle und die Kontoinhaber sind nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Registerstelle anerkannt wurden, aufzurechnen. Die Registerstelle ist im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Kontoinhabers zur Gegenaufrechnung berechtigt.

Rechnungen werden per Post oder auf elektronischem Weg übermittelt.

Fehlerhafte Rechnungen hat die Registerstelle zur korrigieren.

18 ÄNDERUNG DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Registerstelle behält sich vor, die vorliegenden Registernutzungsbedingungen im sachlich gerechtfertigten Ausmaß zu ändern, wenn dies insbesondere durch die Änderung der zugrundeliegenden europarechtlichen und nationalen Regelungen erforderlich ist.

Die Registerstelle informiert die Registernutzer über Änderungen mittels elektronischer Verständigung. Die Verständigung enthält neben dem wesentlichen Inhalt der Änderungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Hinweis des außerordentlichen Kündigungsrechts (bei Pkt. 15).

Mangels Angabe eines bestimmten Zeitpunktes treten Änderungen 14 Tage nach elektronischer Verständigung an die Registernutzer in Kraft.

Die Kundmachung der jeweils gültigen Fassung der Registernutzungsbedingungen erfolgt auf der Website www.emissionshandelsregister.at. Dort sind die Registernutzungsbedingungen im Volltext abrufbar.

19 VERWALTUNGSAUFSICHT

Registerstelle und Registernutzer verpflichten sich, Verstöße gegen Gesetze, die von der Behörde zu ahnden sind, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Das Schriftlichkeitserfordernis ist bei elektronischer Übermittlung ausschließlich mittels elektronisch qualifizierter Signatur erfüllt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Registernutzungsbedingungen nichtig und/oder rechtsunwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der nichtigen/unwirksamen Bestimmung eine möglichst nahe kommende rechtsgültige Ersatzbestimmung zu vereinbaren.

Geschäfts- und Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch. Eine Abänderung davon ist einvernehmlich möglich.

Personenbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form gleichermaßen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen im Internationalen Privatrecht. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachliche zuständige Gericht am Sitz der Registerstelle in Wien.